

Thüringer Landtag

15995/2020

Vorlage 7/644

7. Wahlperiode

- Neufassung -

zu Drucksache 7/868

An die Vorsitzende des Ausschusses  
für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten  
Frau Christina Tasch

### **Änderungsantrag der Fraktion der FDP**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/868 -

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst"**

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nummer 5 wird gestrichen.

### **Begründung:**

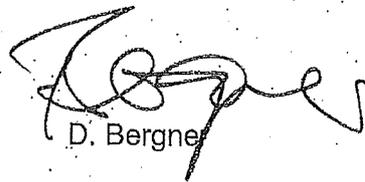
Die Fraktionen DIE LINKE, CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE beabsichtigen eine Änderung des § 12 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“, um die Landesforstanstalt zu ermächtigen, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 oder dem Inkrafttreten eines neuen Haushaltsgesetzes, Kredite aufnehmen zu können, um Waldgrundstücke zu erwerben.

Die bisherige Begrenzung der Kreditaufnahmemöglichkeit durch ThüringenForst AöR auf insgesamt 15 Millionen Euro würde dadurch aufgehoben werden. Die gegenwärtige Coronakrise sollte nicht als Anlass genommen werden, um kreditfinanziert private Waldflächen in Staatseigentum zu überführen.

Die Befürchtung der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Waldflächen könnten aufgrund der, angespannten Situation auf dem Holzmarkt oder durch den Verkauf von Flächen auf dem freien Markt nicht mehr ordnungsgemäß



bewirtschaftet werden, trifft nicht zu. Die bestehende Gesetzeslage lässt bereits jetzt weitgehende Eingriffe in die Waldbewirtschaftung durch die untere Forstbehörde zu. Ausweislich § 11 Abs. 5 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) können Maßnahmen zur Abwehr waldbedrohender Forstschutzsituationen ergriffen werden, wobei die Kosten dafür von den jeweiligen Waldbesitzern zu tragen sind. Auch hier ist bereits die Möglichkeit für das Land geschaffen, sich an den Kosten der Schutzmaßnahmen zu beteiligen, sofern sie dem Allgemeinwohl dienen. Dementsprechend sind in erster Linie die Waldeigentümer sowohl in der Pflicht als auch im Recht, selbstständig und in Eigenverantwortung ihre Flächen zu bewirtschaften. Die Thüringer Waldbesitzer sind sich ihrer Verantwortung für den Erhalt von Umwelt und Landschaft bewusst und nehmen diese täglich durch ihre Arbeit wahr. Die Schaffung eines Verstaatlichungsmechanismus ist daher abzulehnen.



D. Bergner